

20.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - U - Wizu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(96) 513 endg.; Ratsdok. 11182/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das Anliegen des Richtlinienänderungsvorschlages, auch den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu verbessern, wird grundsätzlich begrüßt.

Die Bundesregierung wird allerdings gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß alle Stoffe und Zubereitungen der Punkte 29, 30 und 31 des Anhangs I zur 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG auch in den Anhang dieser Richtlinie aufgenommen werden.

Aus Gründen der Vollständigkeit und besseren Übersichtlichkeit aller krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffe und Zubereitungen (k/e/f-Stoffe), die nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden dürfen, ist die vollständige Übernahme der bereits bisher verbotenen Gefahrstoffe in die neuen Listen der 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG geboten. Auf diese Listen wird auch im 20. Abschnitt des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung Bezug genommen, und zwar in ihrer jeweils geltenden und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

...

veröffentlichten Fassung. Nur dort aufgelistete Stoffe und Zubereitungen sind vom Abgabeverbot an den privaten Endverbraucher betroffen.

Der Anhang der 17. Änderung muß daher auch alle davon betroffenen k/e/f-Stoffe enthalten.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.